

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 353 - 354

Die gemischtgerichtliche Untersuchung, welche wegen eines dem beteiligten Soldaten nur als Uebertretung anzurechnenden Vergehens der Schlägerei geführt wird, umfaßt auch die dem Soldaten allein zur Last liegenden Verbrechen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Die gemischtgerichtliche Untersuchung, welche wegen eines dem beteiligten Soldaten nur als Uebertretung anzurechnenden Vergehens der Schlägerei geführt wird, umfaßt auch die dem Soldaten allein zur Last liegenden Verbrechen. — Eine im Ungehorsamsverfahren abgeurtheilte Strafsache, in welcher dem Angeklagten noch der Einspruch offen steht, ist noch rechtshängig und begründet die Zuständigkeit desselben Untersuchungsrichters für eine gegen denselben Angeeschuldigten sich neuerdings ergebende Untersuchung. — Die Hehlerei gehört vor den Gerichtsstand, welcher für die Haupthandlung begründet ist. — Die Aburthetlung einer Entwendung gefällten Holzes, an welchem nach der Bestimmung des Eigenthümers im Walde noch eine Arbeit behufs der Zurichtung zum Verkaufe vorgenommen werden soll, gehört zur Zuständigkeit des Forststrafgerichtes. — Betrüglich hervorgebrachter Irrthum über die Vermögensverhältnisse des Mitkontrahenten als Grund zur Auflösung eines Eheverlöbnißes. — Verpflichtung des Wetdeberechtigten, die Schafe auf der beweideten Flur Mittagsruhe halten zu lassen. Natur dieses Rechtsverhältnisses. — Das Beholzungsrecht erlischt nach bayerischem Landrechte durch Nichtgebrauch in zwanzig Jahren. — Der Hypothekengläubiger, welchem die Tagsfahrt zur Versteigerung des Hypothekenobjectes nicht besonders bekannt gemacht wurde, kann die Vernichtung des Zuschlages und nochmalige Versteigerung verlangen.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

CLXXIV.

Die gemischtgerichtliche Untersuchung, welche wegen eines dem beteiligten Soldaten nur als Uebertretung anzurechnenden Vergehens der Schlägerei geführt wird ¹⁾, umfaßt auch die dem Soldaten allein zur Last liegenden Verbrechen ²⁾.

Wegen einer Schlägerei, woran neben einer schon früher wegen Körperverletzung gestraften Civilperson auch der Soldat Joseph Germer vom k. Genieregimente Theil genommen hatte, ist Unter-

¹⁾ Siehe hiezu Bl. f. R. u. Bd. XXX S. 382 ff.

²⁾ Vergl. hieher Bl. f. R. u. Bd. XXX S. 28 ff.

suchung eingeleitet und, nachdem deren Durchführung von der einschlägigen Militärbehörde dem bürgerlichen Untersuchungsrichter überlassen worden war, — von diesem auf mehrere dem Soldaten Germer allein zur Last liegende Uebertretungen erstreckt worden. Als sich aber gegen den erwähnten Soldaten auch der Verdacht wegen eines Verbrechens des Meineides ergeben hatte, glaubte der Civiluntersuchungsrichter seine weitere Zuständigkeit gegen denselben ablehnen zu müssen und da die betreffende k. Militärbehörde darauf bestand, daß die vom bürgerlichen Untersuchungsrichter geführte gemischtgerichtliche Untersuchung auch das nun gegen Germer angezeigte Verbrechen zu umfassen habe, entstand ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen der k. Stadtkommandantschaft München und dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte München rechts der Isar, bei dessen Entscheidung der oberste Gerichtshof sich für die Zuständigkeit des letzteren aussprach und zwar in der Erwägung:

1) daß der beurlaubte Soldat Joseph Germer wegen der in seiner Person als Uebertretung strafbaren Betheiligung an einer Schlägerei, welche hinsichtlich eines anderen, dem Civilstande angehörigen Theilnehmers als Vergehen aufzufassen war, nachdem die Aburtheilung der Sache hinsichtlich des Ersteren von der treffenden Militärbehörde den Civilgerichten überlassen worden war, vom Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte München r./J. als Angeeschuldigter vernommen worden und ein Gleiches auch hinsichtlich einer Reihe weiterer gegen genannten Germer zur Anzeige gekommenen Uebertretungen der Schlägerei, Beleidigung der Gendarmerie, Ruhestörung, Mißhandlung und anderer Exzesse geschehen ist, auf welche jene Untersuchung ihre Ausdehnung genommen hat;

2) daß somit, da gemäß Art. 22 Abs. 3